

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU/FDP-Gruppe
im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

Der Landrat

bearbeitende Dienststelle

Fachdienst Schule

Diensträume Hildesheim

Bischof-Janssen-Str. 31

Auskunft erteilt

Herr Brinkmann

Zimmer-Nr.

E5/514

Vermittlung

(0 51 21) 309 - 0

Durchwahl

(0 51 21) 309 - 5141

Fax-Durchwahl

(0 51 21) 309 - 5139

e-mail karl-heinz.brinkmann@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(301) Br-Wi

Datum
23.02.2015

Schulentwicklung der gymnasialen Oberstufe an der IGS Bad Salzdetfurth

Anfrage gem. § 18 GO vom 30.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU/FDP-Gruppe im Kreistag des Landkreises Hildesheim hat die nachstehende Anfrage gemäß § 18 GO eingereicht:

„Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

die IGS Bad Salzdetfurth hat mit Stand 22.09.2014 folgende Schülerzahlen:

Jahrgang 5: 117, Jahrgang 6: 123, Jahrgang 7: 135, Jahrgang 8: 171,
Jahrgang 9: 164 und Jahrgang 10: 150 Schülerinnen und Schüler.

Im Schulentwicklungsplan vom Dezember 2014 sieht die Prognose für die 5. Klassen wie folgt aus:

Schuljahr 2015/16: 128, Schuljahr 2016/17: 118, Schuljahr 2017/18: 122,
Schuljahr 2018/19: 111 und Schuljahr 2019/20: 123 Schülerinnen und Schüler.

Die Verordnung für die Schulorganisation vom 17.02.2011 geht für die Gesamtschule im Sekundarbereich II von 18 Schülerinnen und Schülern je Lerngruppe aus.

Die Verwaltung des Landkreises Hildesheim prognostiziert im Schulentwicklungsplan für die gymnasiale Oberstufe an der IGS Bad Salzdetfurth drei Lerngruppen je Jahrgang, woraus sich eine Schülerzahl von **54** Schülerinnen und Schülern je Jahrgang ergibt.

Notwendige Bedingungen für das Erreichen dieser Schülerzahl ist das Erlangen der Qualifikation des „Erweiterten Sekundarabschlusses I“. Diese Voraussetzung mag nach den vorliegenden Schülerzahlen für drei Jahre gesichert sein, für die nachfolgenden Jahre sind diese Voraussetzungen für die gymnasiale Oberstufe an der IGS Bad Salzdetfurth **nicht** gesichert.

Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag und Freitag

8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

Kontakt über

Fax Hildesheim

0 51 21 / 309 - 2000

Fax Alfeld

0 51 81 / 704 - 8008

www.landkreishildesheim.de

Konten

Sparkasse Hildesheim

BLZ 259 501 30 Konto 16 14

SWIFT-BIC: NOLADE21HIK

IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover

BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302

SWIFT-BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

Ich bitte Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Für wie viele Schülerinnen und Schüler kann prognostisch nach den Halbjahreszeugnissen in den Jahrgängen 9 und 10 eine Aussage über das Erlangen des „Erweiterten Sekundarabschlusses I“ getroffen werden?
Wie viele Schülerinnen und Schüler werden mit großer Wahrscheinlichkeit in den 11. Jahrgang der gymnasialen Oberstufe eintreten?*
2. *Mit wie vielen Schülerinnen und Schülern anderer Schulen, die in die Sekundarstufe II der IGS Bad Salzdetfurth wechseln möchten, kalkuliert die Verwaltung?*
3. *Welche Planungen hat die Verwaltung erarbeitet, um nach der „Verordnung für die Schulorganisation“ den Sekundarbereich II bei weniger als drei Lerngruppen je Schuljahrgang fortzuführen, um durch eine pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit (§ 25 Abs. 1 und 2 NSchG) ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot zu gewährleisten?*

Mit freundlichem Gruß....“

Nach der hiesigen Zwischennachricht vom 08.02.2015 beantworte ich die Anfrage nunmehr wie folgt:

Zu 1.:

Für die Größe von Schulen gibt bekanntlich die Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) für jede Schulform Mindest- und Höchstzügigkeiten vor und legt für die Berechnung je Zug Schülerzahlen fest. Diese Planzahlen dienen dazu, die Nachhaltigkeit schulorganisatorischer Entscheidungen nachzuweisen.

Die tatsächliche Anzahl von Klassenverbänden einer Schule ergibt sich jedoch aus dem Runderlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“. Der sog. Klassenbildungserlass legt Schülerhöchstzahlen fest, bei deren Überschreiten eine zusätzliche Klasse zu bilden ist.

Nach der SchOrgVO muss die gymnasiale Oberstufe einer IGS mindestens 3 Lerngruppen mit mindestens 18 Schülern/innen umfassen. Nach dem Klassenbildungserlass beträgt die Schülerhöchstzahl für die gymnasiale Oberstufe (bis 125 Schüler) 18. Danach wäre mit 37 Schülern/innen mithin die Dreizügigkeit erreicht.

Nach der Prognose der Lehrkräfte ist damit zu rechnen, dass im aktuellen Jahrgang 10 insgesamt 67 Schülerinnen und Schüler den erweiterten Sekundarabschluss I an der IGS Bad Salzdetfurth erhalten. Im Jahrgang 9 werden derzeit 47 Schülerinnen und Schüler mit diesem Abschluss prognostiziert.

Nach Abschluss der Anmeldungen für die gymnasiale Oberstufe am 20.02.2015 liegen insgesamt 71 Anmeldungen vor.

Bei der genaueren Prüfung der eingereichten Unterlagen hat sich ergeben, dass 45 Schüler/innen aufgrund ihrer aktuellen Leistungen sofort aufgenommen worden wären, wenn die Aufnahme jetzt schon erfolgen würde. 6 Schüler/innen müssen sich bis zum Sommer nur geringfügig in einem

Fach verbessern, um aufgenommen werden zu können. Die restlichen 20 Schüler/innen erfüllen die Aufnahmevoraussetzungen nicht.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Einführungsphase dreizügig (i. S. des Klassenbildungserlasses) starten wird.

Die Nieders. Landesschulbehörde hat auf der Grundlage der tatsächlichen Schülerzahlentwicklung und der eingereichten Prognosen die gymnasiale Oberstufe für die IGS Bad Salzdetfurth genehmigt. Sie wird die Genehmigung auch nicht widerrufen, wenn die Planzahl von 54 Schülern/innen nicht durchgängig erreicht wird. Vielmehr will sie der Schule die erforderliche Hilfestellung zukommen lassen, damit sie sich als bildungs- und infrastrukturpolitische Einrichtung in diesem Raum etablieren kann. Zutreffend hat die NLSchB gesprächsweise darauf hingewiesen, dass auch andere integrierte Gesamtschulen – gerade auch in der Aufbauphase – gewisse „Durststrecken“ überwinden mussten.

Zu 2.:

Betrachtet man die Anzahl der zum Schuljahresende 2013/14 an den Oberschulen Bockenem und Lamspringe erreichten erweiterten Sekundarabschlüsse I, so ist dort durchaus Schülerpotential für einen Wechsel in eine gymnasiale Oberstufe vorhanden. An der Oberschule Bockenem erhielten 34, an der Oberschule Lamspringe 50 Schüler/innen den erweiterten Sek. I -Abschluss.

Für die 11. Klasse der IGS Bad Salzdetfurth haben sich 1 Schüler/in der Oberschule Bockenem und 2 Schüler/innen der Oberschule Lamspringe, die dort zum Ende des laufenden Schuljahres den Sek. I – Abschluss erreichen werden, angemeldet.

An der KGS Gronau sind 10 Schüler/innen aus der ausgelaufenen Georg-Sauerwein-Realschule und 5 Schüler/innen aus anderen Schulen im laufenden Schuljahr 2014/15 in die Einführungsphase gekommen.

Aufgrund dieser Momentaufnahme ist eine dauerhafte Kalkulation von Schülerzahlen, die von anderen Schulen in die gymnasiale Oberstufe beider Gesamtschulen wechseln, schlichtweg nicht belastbar. Diese Zahlen ändern sich von Jahr zu Jahr. Die IGS wird für sich an den Oberschulen ihres Einzugsbereichs werben und ausführlich über ihre Angebote und Möglichkeiten informieren, um noch mehr Schüler/innen zu ermutigen, ihr Abitur wohnortnäher in Bad Salzdetfurth ablegen zu können.

Zu 3.:

Nach § 25 Abs. 1 NSchG können Schulen eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbaren, um Planung und Durchführung des Unterrichts, insbesondere Lernziele, Lerninhalte und Beurteilungsgrundsätze, aufeinander abzustimmen, auf andere Weise die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen zu fördern oder ein differenziertes Unterrichtsangebot zu ermöglichen. Schulen, die die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgeschriebenen Mindestgrößen unterschreiten, sollen eine derartige Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen vereinbaren.

Als Beispiel für die Ermöglichung eines differenzierten Unterrichtsangebots kann eine Vereinbarung zwischen mehreren Gymnasien mit schmaler Oberstufe dienen, die ihre Kursangebote dadurch nach Fachbereichen und Schwerpunkten so koordinieren und gegenseitig

für ihre Schüler öffnen, dass diese Wahlmöglichkeiten über den Rahmen ihrer eigenen Schule hinaus auch in den anderen Schulen wahrnehmen können und dadurch den Vorzug eines wesentlich breiteren schulischen Angebots haben. Das gleiche ist grundsätzlich auch zwischen anderen Schulformen denkbar.

Vereinbarungen nach § 25 NSchG haben ihren Schwerpunkt zweifelsohne im pädagogisch-
unterrichtlichen Bereich. Derartige Vereinbarung sind den Schulträgern der beteiligen Schulen
anzuzeigen. Wenn durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG
entstehen, bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger der beteiligten Schulen.

Vor diesem Hintergrund ist es zunächst einmal Aufgabe der Schule, Möglichkeiten der
Zusammenarbeit mit anderen Schulen auszuloten und einen Partner für eine derartige
Vereinbarung zu finden. Seitens der Kreisverwaltung wird etwaigen diesbezüglichen Überlegungen
einer künftigen Schulleitung nicht vorgegriffen. Gleichwohl sollte der Schule rechtzeitig signalisiert
werden, dass der Landkreis als Schulträger bereit wäre, sächliche Kosten, die durch eine
Zusammenarbeit nach § 25 NSchG entstehen, zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Speer